

DNA-Untersuchung abseits eines Strafverfahrens wegen Betrugs: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde dagegen statt

Abseits eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen schweren gewerbsmäßigen Betrugs wurde dem in diesem Verfahren Beschuldigten im Anschluss an eine (von mehreren) Vernehmungen unter Aushändigung eines Informationsblattes angekündigt, dass er einer DNA-Untersuchung (durch Mundhöhlenabstrich) unterzogen werden würde. Trotz seiner ablehnenden Auffassung sowie der seines Rechtsvertreters wurde der Beschuldigte schließlich dieser erkennungsdienstlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) unterzogen.

Gegen diese Maßnahme unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erhob der Betroffene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass die DNA-Untersuchung rechtswidrig erfolgt sei, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine derartige erkennungsdienstlichen Behandlung aufgrund der ihm vorgeworfenen Strafdelikte nicht vorgelegen seien; er erachte sich dadurch in seinen Grundrechten auf Achtung des Privatlebens sowie auf Datenschutz verletzt.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen Verhandlung, zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben und die Vornahme der DNA-Untersuchung für rechtswidrig zu erklären war.

Bei der gegenständlichen DNA-Untersuchung – die nicht aufgrund der Bestimmungen der Strafprozessordnung vorgenommen wurde¹⁾ – handelte es sich um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt. Für die Vornahme einer DNA-Untersuchung durch die Sicherheitsbehörden fordert das Sicherheitspolizeigesetz das Vorliegen von zwei Voraussetzungen: einerseits muss es sich entweder um eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und

¹ Hinweis: diesfalls wäre eine solche Maßnahme im Rahmen des geführten Strafverfahrens vor den Strafgerichten zu bekämpfen.

Selbstbestimmung bzw. um eine mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte gerichtlich strafbare Tat handeln; zum anderen muss wegen der Art oder Ausführung der vorgeworfenen Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zu befürchten sein, er werde gefährliche Angriffe begehen und dabei Spuren hinterlassen, die seine Wiedererkennung auf Grund der ermittelten genetischen Daten ermöglichen.

Zwar wurde der Betroffene der Begehung von Straftaten beschuldigt, deren Strafdrohung über ein Jahr Freiheitsstrafe hinausgingen. Allerdings handelte es sich dabei um keine Gewaltdelikte, sondern um Betrugsdelikte, für die er die Möglichkeit der Irreführung und der Leichtgläubigkeit von Menschen auszunutzen vermochte. Inwiefern bei diesen Vorgehensweisen auch genetische Spuren (oder lediglich zB Fingerabdrücke) eine Rolle spielen könnten bzw. hinterlassen wurden, konnte nicht dargelegt werden. Im Hinblick auf die Persönlichkeit des Betroffenen bestanden auch keine Anhaltspunkte, dass er weitere Angriffe begehen werde. Auch die pauschale Annahme ohne konkrete Anhaltspunkte, der Beschuldigte könnte an künftigen Tatorten (– so er überhaupt weitere Straftaten begehen würde –) möglicherweise Spuren hinterlassen, war keine ausreichende Begründung für diese Form der erkennungsdienstlichen Behandlung.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-780269](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.